

## Definition „Flüchtling“

Personen mit einem Aufenthaltsstatus gemäß der folgenden Liste gelten als Flüchtlinge und sind im Rahmen von *NRWege ins Studium* teilnahmeberechtigt:

- Asylberechtigte, als Flüchtling oder als subsidiär Schutzberechtigte Anerkannte sowie Menschen, für die ein nationales Abschiebeverbot festgestellt wurde sowie vergleichbare Personen, die über eine Aufenthaltserlaubnis verfügen (**§§ 25 Abs. 1-3, 22, 23 Abs. 1 und 2, 23 Abs. 4, 23a oder 25 Abs. 4, 25 Abs. 5** des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz - **AufenthG**))
- Personen, die aufgrund der Massenzustromrichtlinie aufgenommen wurden und ein Aufenthaltsrecht gem. **§ 24 AufenthG** haben
- Personen, die eine Ablehnung im Rahmen des BAMF durchgeführten Asylverfahrens erhalten haben, eine Abschiebung aber vorübergehend ausgesetzt wurde (Duldung gem. **§ 60 a Abs. 2 AufenthG**)
- Personen, die über eine Familienzusammenführung in Deutschland sind, wenn zusätzlich der Aufenthaltsstatus des „Stammberechtigten“ vorliegt (**§§29, 30, 31, 32, 34 Abs. 1, 34 Abs. 2, 36 AufenthG**)
- Personen mit einer Niederlassungserlaubnis, die noch nicht länger als 5 Jahre in Deutschland sind. (**§36 AufenthG**)

**Nicht** als Geflüchtete gelten Personen:

- bei denen eine latente oder unmittelbare Ausreisepflicht besteht (§§ 50 Abs. 1 und 60 a AufenthG)
- Personen mit einem inländischen Bildungsabschluss